

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt

Hauptsatzung

der Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Itzstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Itzstedt zeigt:
„Über blauem, durch einen silbernen Wellenbogen abgeteilten Schildfuß von Silber und Rot gespalten.
Vorn eine aus dem Wellenbogen wachsende grüne Doppeleiche, hinten ein im Stiel gebrochener goldener Torfspaten.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
„Auf einem in einen breiteren grünen Streifen oben und einen schmaleren weißen Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg“
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 9 Wochen einberufen werden.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei

werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlichen übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Personalentscheidungen von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme von Leitungsfunktionen,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 200,-- €, bei Niederschlagung von Ansprüchen 500,-- €, nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000,-- € nicht übersteigt,

7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,-- € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Belastung von 2.500,-- € jährlich,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen bis 1.000,-- € monatlich,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,-- €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Beantragung der Rückstellung der Entscheidung nach dem BauGB,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,-- € nicht überschreitet,
16. die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Miet- oder Pachteinnahme 250,-- € nicht überschreitet,
17. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
18. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
19. den Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Vertragsangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten (Beschaffungen), allgemeine Satzungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Planungswesen, Straßen- und Wegeangelegenheiten, Abwasserangelegenheiten, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie öffentliche Grünanlagen im Innenbereich

c) Ausschuss für Umwelt, Wege und Gewässer

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, öffentliche Grünanlagen, Straßen- und Wegeangelegenheiten sowie Gewässerangelegenheiten im Außenbereich

d) Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Spielplätze, Jugendarbeit (einschl. Kinder- und Jugend-Veranstaltungen), Heimat- und Kulturpflege, Sportförderung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO, Öffentlichkeitsarbeit, Seniorenangelegenheiten, Förderung und Pflege des Sozial- und Fürsorgewesens, Betreuung der Vereine und Verbände im Gemeindegebiet

e) Kindertageseinrichtungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Natur-Kindertageseinrichtung

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.
Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich Segeberger Straße 41 – 43 und Hamburger Straße/Im Winkel befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Ablauf des 12.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2013, zuletzt geändert durch III. Änderungssatzung vom 01.06.2022, außer Kraft

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 09.06.2023 erteilt.

Itzstedt, den 12.06.2023

(L.S.)

gez. Thran

(Bürgermeister)

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Itzstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 12.06.2023

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher

(L.S.)

gez. B. Dwenger